

28. J U L I 1 8 6 3

2. o r d e n t l i c h e S i t z u n g

(4. S i t z u n g)

Tagesordnung.

für die öffentliche Sitzung am 28.
Juli 1863. 10 Uhr Vormittag.

- 1) Allgemeine Abstimmung über Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entwässerung des Landes Landeshauptstadt.
- 2) Allgemeine Beratung über den Entwurf des Gesetzes.
- 3) Spezielle Beratung des selben u. Abstimmung über die Einzelartikel.
- 4) Allgemeine Beratung über das Militärgesetz für 1864.
- 5) Spezielle Beratung des selben, dem speziellen u. allgemeinen Abstimmung darüber.
- 6) Beratung u. Beschlußfassung über die Ermächtigung der Regierung, durch Offiziere einen Feuerschutzvertrag zu bewilligen.

Verlesen am 24. Juli 1863.

Von Präsidenten

101 3.50
787
226.

98
66
186
320

676.66
110
787.66

140
25

29
21
34
150
65

Ⓟ

230

Handverpacht 1863/64

e-archiv

1863/64
10/10

1863/64

Gesamt
Abgesondertes Post.
Inhaber Fischer in
Loo.

Protocoll

der II. ordentlichen Sitzung, am 21. Juli 1863.

Gegenwärtig: Schrift. Regierungskommission v. Kausen,
n.

Sämmtlich Abgeordnete.

Die Sitzung wird eröffnet. Sofort wird
das Protocoll der letzten Sitzung vor-
gelesen und genehmigt, hierauf die
Einkläufe seit der vor. Sitzung zur
Kenntniß der Mitglieder gehalten.
Die Mitteilung der s. Regierung, bet.
den Kalibrenänderung eines Schif-
fahrtskennzeichens wird, dahin erledigt
daß der Landtag die Genehmigung
innerhalb der nächsten Sitzung als lau-
denhaft nicht für genehmigt
erachtet.

Hierauf wird die allgemeine Ab-
stimmung über die Beschlüsse des
Landtags zum 18. d. Staatsrech-
tens vorgenommen. Die Landtag be-
„spricht einstimmig: „daß nach
„Maßgabe der bez. Beschlüsse die
„Genehmigung der 18. d. Staats-
„rechnung im Allgemeinen
„zu vertheilen sei.“

Darauf wird die allg. Debatte über
das Wasserrecht eröffnet.

Hier wünscht in das vorliegende Ge-
setz auf einige Bestimmungen über
öffentliche Bänne aufzuweisen.

bestimmtes darüber, daß je nach
dem Umständen ein Grundgesetz
für eine Regierung oder ein Komitee
in einer bestimmten Sache
möglichst zum allgemeinen Ge-
brauch ist überlassen.

Regem. Man hat für ein Gesetz über
eigene bezugsweise Orten der Klassen
beizugeben. Kommen gesondert
nicht dazu. Aber dies sind die
auf einem Grunde ~~von~~ⁱⁿ
Quellen Privatbesitz d. hat
das Art. 13. in bezug auf
Bestimmungen über in sich
genommen.

Präs. Willst du hier einen An-
trag?

Er wenn das Art. 13. diese An-
satzweise regelt dann nicht.

Zynell. Debatte.

In Leitlinie des § 1. et beilage
angewandt.

§ 1. für Debatte nicht angewandt.

2. nach dem Entw. Antrag 0 angewandt.

3. Ne 4 Ne 5 Ne.

§ 6. Alina a.

Regem: In letzter Satz: in dem Falle
ist dies für die Minderheit giltig
verändert ist ist unverändert, dann
das muß sich von fallen.

Oppim: Das Alina a. mit Ne
des er mehreren Satzes angewandt.

alinia & ebenfalls angemerkt.
Dagl c
" d "

§ 7 unrichtig angemerkt.

§ 8. Dagl. § 9. Dagl.

Gründlich wird die allgemeine Fabelle
aber die Militärgeschichte nicht
berücksichtigt. Die Linie der Linie.
Tobem wird der Fall in der pag. 5.
allgemein. Abt. und auf Fabelle
unverändert angemerkt.

Der Samstag beschloss als
dann nach längerer Fabelle
mit allen gegen 2 Stimmen
der F. Regierung wird die Ge-
nehmigung erteilt, dem Oka-
linenhaus "Jahresausgabe"
im Falle seiner Notwendigkeit
beizubehalten. Die Fabelle
seinem Sympatrische Beitrag
bis zum Ablauf von 250
zu bewilligen.

Gründlich wird die Sitzung
aufgehoben. Am Samstag
um 2 Uhr zur ^{Eröffnung} Fabelle
Gesellschaft. über ^{der} Staatsangelegenheiten
nach gemeinsamen

a. u. s.

Stenograph
Stenograph

Stenograph

Handbapakt 1863/64

fr. 20. August
№. 23. ^a

Protokoll
II. anl. H. v. v.

e-archiv.ru